

Im Namen des Volkes

8 RK 56/84

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 27. November 1985

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 1984 und des
Sozialgerichts Speyer vom 27. Februar 1984 aufgehoben.

Unter Abänderung des Bescheides der Beklagten vom 5. Oktober
1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. No-
vember 1983 wird die Beklagte verurteilt, dem Kläger weitere



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1.290,-- DM Sterbegeld zu zahlen.

Die Beklagte hat dem Kläger seine außergerichtlichen Kosten für alle Rechtszüge zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe des dem Kläger zustehenden Sterbegeldes streitig.

Der Kläger ist als Rentner bei der Beklagten pflichtversichert. Seine Ehefrau, die bis dahin nicht krankenversichert war, hatte am 21. März 1983 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) einen Rentenantrag gestellt. Sie starb am 13. September 1983. Die BfA bewilligte ihr mit dem Bescheid vom 16. September 1983 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Höhe von monatlich 326,50 DM und seit 1. Juli 1983 von 341,30 DM.

Die Beklagte gewährte dem Kläger ein Mitgliedersterbegeld für seine Ehefrau in Höhe von 429,90 DM und außerdem ein Familiensterbegeld von 1.290,-- DM, das sie um das Mitgliedersterbegeld kürzte.

Das Sozialgericht (SG) hat die auf die Zahlung weiterer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

1.290,-- DM als Sterbegeld gerichtete Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die von dem SG zugelassene Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dem Kläger stehe ein Mitgliedersterbegeld und ein um dieses gekürztes Familiensterbegeld zu. Das Mitgliedersterbegeld sei nach dem Mindestgrundlohn zu berechnen und betrage das 30fache des 180. Teils von 2.580,-- DM, somit 429,90 DM. Eine andere Berechnung des Mitgliedersterbegeldes wäre nur möglich, wenn die verstorbene Ehefrau schon im Zeitpunkt ihres Todes Rentenbezieherin gewesen wäre. Es würde dann 2.580,-- DM betragen. Diese Voraussetzungen seien aber nicht erfüllt, denn nach der ausdrücklichen Regelung in § 201 Abs 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gelte der Betrag als Grundlohn, der für die Bemessung der Beiträge maßgebend sei.

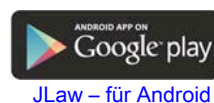
Mit seiner von dem LSG zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Zahlung zusätzlicher 1.290,-- DM weiter. Maßgebend für die Berechnung des Mitgliedersterbegeldes könne nicht der Zeitpunkt des die Rente bewilligenden Bescheides sein, sondern der Zeitpunkt, von dem an die Rente (rückwirkend) bewilligt worden sei.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
25. Juli 1984, des Urteils des Sozialgerichts
Speyer vom 27. Februar 1984 sowie in Abänderung
des mündlichen Bescheides vom 5. Oktober 1983
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

3. November 1983 die Beklagte zu verurteilen,
an den Kläger aus Anlaß des Todes dessen Ehefrau
einen weiteren (Rest-) Betrag an Sterbegeld in
Höhe von 1.290,-- DM zur Auszahlung zu bringen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden.

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Die Beklagte und die Vorinstanzen haben den streitigen Anspruch des Klägers auf weiteres Sterbegeld zu Unrecht verneint.

Die Beklagte hat dem Kläger dem Grunde nach zutreffend aus Anlaß des Todes seiner Ehefrau Familiensterbegeld nach § 205b RVO und Mitgliedersterbegeld nach § 201 RVO gewährt, jedoch nicht in der richtigen Höhe.

Das Familiensterbegeld beträgt nach § 205b Satz 1 RVO die Hälfte des Mitgliedersterbegeldes. Die Beklagte und die Vorinstanzen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

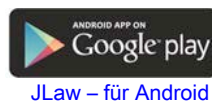
-5-

haben es richtig mit 1.290,-- DM errechnet, was von dem Kläger auch nicht beanstandet wird. Dagegen beträgt das dem Kläger nach § 203 RVO zustehende Mitgliedersterbegeld 2.580,-- DM.

Die Beklagte hat das Sterbegeld aufgrund der Ermächtigung des § 204 RVO auf das 30fache des Grundlohns erhöht. Für die Berechnung des Sterbegeldes zugrunde zu legender Grundlohn ist im vorliegenden Falle nach § 201 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 2 RVO der den Grundlohn nach § 180 Abs 5 RVO übersteigende Mindestgrundlohn von 1/30 der monatlichen Bezugsgröße. Auch wenn die Rente der Ehefrau des Klägers erst nach deren Tod festgestellt worden ist, so steht aufgrund des Rentenfeststellungsbescheides doch fest, daß bis dahin nicht nur eine Formalversicherung nach § 315a RVO bestanden hat, sondern daß im Sinne des § 165 Abs 1 Nr 3 RVO die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente vorgelegen haben, so daß - da auch die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt waren - eine Mitgliedschaft nach § 165 Abs 1 Nr 3 RVO bestand (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 10. April 1985 - 8 RK 22/84 -). Das wird durch § 381 Abs 2 Satz 2 RVO bestätigt. Danach sind unter den weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift (hier Anspruch des Rentners auf Krankenpflege) auch für den Rentennachzahlungszeitraum die nach dem Grundlohn gemäß § 180 Abs 5 RVO bemessenen Beiträge zu entrichten. Der Rentner wird also für die Beitragspflicht so behandelt, als sei er schon vor der Zustellung des Rentenbescheides im Zeitpunkt des Rentenbeginns nach § 165 Abs 1 Nr 3 RVO versichert gewesen, obwohl die Versicherung wegen der Nichterkennbarkeit der Voraussetzungen dieser Vorschrift zunächst nach § 315a RVO durchgeführt werden mußte. Für die Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

messung des Sterbegeldes bedeutet dies, daß zwar im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Tod) noch ungewiß ist, ob der Rentenbewerber nach § 165 Abs 1 Nr 3 RVO versichert war oder nur eine Formalmitgliedschaft nach § 315a RVO bestand. Dieser Schwebezustand wird - ebenso wie für den Rentenanspruch - erst durch die Entscheidung über den Rentenantrag beseitigt, und zwar auch mit der Folge der Konkretisierung der Beitragspflicht und Beitragshöhe für den gesamten Nachzahlungszeitraum, der von der Neuregelung durch das Rentenanpassungsgesetz 1982 (RAG) vom 1. Dezember 1981 (BGBl I, 1205) erfaßt wird, dh vom 1. Januar 1983 an. Das Sterbegeld ist nunmehr - neu - entsprechend der für Pflichtversicherte nach § 165 Abs 1 Nr 3 RVO getroffenen Regelung in § 201 Abs 2 Satz 1 RVO zu berechnen (so auch Schroeder-Printzen in Krauskopf/Schroeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, Stand Februar 1984, Anm 8 zu § 201 und Töns in DOK 1982, 429, 442). Für Versicherte nach § 165 Abs 1 Nr 3 RVO, die neben der Rente keine weiteren zu berücksichtigenden Einkünfte haben, ist der Grundlohn gemäß § 180 Abs 5 RVO der auf den Kalendertag entfallende Teil des monatlichen Rentenzahlungsbetrages. Danach betrüge im vorliegenden Fall das Sterbegeld das 30fache des Grundlohns, wäre also in Höhe des monatlichen Zahlungsbetrages zu zahlen. Da der nach § 180 Abs 5 RVO errechnete Grundlohn der Ehefrau des Klägers jedoch den Mindestgrundlohn des § 201 Abs 2 Satz 1 RVO nicht erreicht, richtet sich das Sterbegeld nach diesem Mindestgrundlohn; dieser beträgt 1/30 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - SGB IV), die für 1983 auf 2.580,-- DM festgesetzt war. Das Mitgliedersterbegeld stand dem Kläger daher in dieser Höhe zu (das 30fache



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von 1/30). Dem steht § 201 Abs 2 Satz 3 RVO nicht entgegen. Diese Vorschrift enthält lediglich eine Grundlohnfiktion für die Zeit bis zur Zustellung des Rentenbescheides und bringt insoweit für die erfaßten Fälle den - auch der übrigen Regelung zugrundeliegenden - Grundsatz der Beitragsbezogenheit der Leistung zur Geltung. Da in Fällen der vorliegenden Art die Beiträge gemäß § 381 Abs 2 Satz 2 RVO auch von der Rentennachzahlung nach § 180 Abs 5 RVO bemessen werden, ändert § 201 Abs 2 Satz 3 RVO nichts daran, daß sich der Grundlohn auch für die Zeit vor Zustellung des Rentenbescheides nach § 180 Abs 5 RVO richtet mit der Folge, daß auch in diesen Fällen der Mindestgrundlohn nach § 201 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 2 RVO maßgebend sein kann, denn Satz 3 schließt die Anwendung der Vorschrift über den Mindestgrundlohn jedenfalls dann nicht aus, wenn der Grundlohn für die Zeit vor Zustellung des Rentenbescheides nach § 180 Abs 5 RVO zu bemessen und geringer ist. Etwas anderes könnte nur für solche Fälle gelten, in denen die Voraussetzungen des § 381 Abs 2 Satz 2 RVO nicht vorliegen, der Grundlohn für den Rentennachzahlungszeitraum also nicht nach § 180 Abs 5 RVO zu bemessen ist. Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber das Sterbegeld trotz gleicher Beitragsleistung für Rentner unterschiedlich bemessen wollte, je nachdem, ob sie den Rentenbescheid mehr oder weniger zufällig vor ihrem Tode erhalten hatten oder nicht.

Da das dem Kläger neben dem Familiensterbegeld zustehende Mitgliedersterbegeld höher ist als das Familiensterbegeld und dieses nach § 205b Satz 2 RVO um das Mitgliedersterbegeld zu kürzen ist, fällt das Familiensterbegeld rechnerisch weg und es verbleibt dem



-8-

Kläger im Ergebnis das Mitgliedersterbegeld in Höhe von 2.580,-- DM. Da die Beklagte bisher nur 1.290,-- DM gezahlt hat, ist sie zur Zahlung der noch streitigen weiteren 1.290,-- DM verpflichtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)